

113. Ist für die Klage auf Schadensersatz wegen einer mittels Veröffentlichung in einer Zeitung verübten Täuschung auch dasjenige Gericht gemäß §. 32 C.P.O. zuständig, in dessen Bezirke der Kläger die Zeitung gelesen hat, in Irrtum versetzt und zu der sein Vermögen benachteiligenden Handlung verleitet worden ist?

II. Civilsenat. Urt. v. 15. Mai 1891 i. S. H. (Kl.) w. R. u. Gen.
(Bekl.) Rep. II. 70/91.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die beim Landgerichte zu Mainz erhobene Klage auf Schadensersatz ist darauf gestützt, daß von den Beklagten in der Kölner Zeitung eine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien veröffentlicht, darin die Vermögenslage der betreffenden Gesellschaft als eine günstige dargestellt worden, daß aber bald darauf der Wert der Aktien gesunken sei, weil die Angaben im Prospekte sich als unwahr herausgestellt hätten. Diese unwahre Darstellung beruhe auf einer Arglist, mindestens auf einem groben Verschulden der Beklagten. Die Zuständigkeit des Landgerichtes zu Mainz wird darauf gestützt, daß der Kläger die Zeitung daselbst gelesen und im Vertrauen auf die Wahrheit der Mitteilung durch die Volksbank in Mainz die nachher bedeutend entwerteten Aktien bestellt und geliefert erhalten habe. Die Beklagten haben die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes vorgeschützt, und das Oberlandesgericht hat dieselbe für begründet erachtet. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsgerichte ist daran festzuhalten, daß nicht etwa eine Klage auf Nichtigklärung eines Vertrages (Artt. 1116. 1117 des bürgerl. Gesetzbuches), sondern eine Klage auf Schadensersatz wegen eines den Beklagten vorgeworfenen Betruges, eventuell wegen groben Verschuldens derselben (Artt. 1382. 1383 des bürgerl. Gesetzbuches) erhoben ist. Es handelt sich auch nicht um ein Preßvergehen im eigentlichen Sinne, sondern um einen Betrug, zu dessen Ausführung die Beklagten sich der Presse als Mittels bedient haben sollen. Sieht man nun vorerst von diesem Mittel ab und unterstellt, daß die eine Täuschung bezweckende Mitteilung (hier wahrheitswidrige Anpreisung) etwa durch Brief, Circular oder Telegramm gemacht worden wäre, so sind für die Entscheidung, in welchem Gerichtsbezirke die unerlaubte Handlung begangen, bei welchem Gerichte also die Zuständigkeit gemäß §. 32 C.P.O. begründet sei, folgende Grundsätze maßgebend: Zum Thatbestande des Betruges gehören nicht bloß die Äußerungen und Kundgebungen an sich, durch welche falsche Thatsachen vorgepiegelt werden, sondern deren Mitteilung an eine Person oder an Personen, die Erregung eines Irrtums bei denselben, durch welchen sie zu einer das Vermögen beschädigenden Handlung verleitet werden. Wenn aber mehrere Thatsachen, fortgesetzte Hand-

lungen, die Voraussetzung einer unerlaubten Handlung, die Merkmale und Bestandteile ihres Thatbestandes bilden, so gilt dieselbe an jedem Orte als begangen, an welchem eine der Handlungen verübt, ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes hervorgetreten ist. In diesem Sinne sind sowohl der §. 7 St.P.D. als auch der §. 32 C.P.D. in konstanter Rechtsprechung ausgelegt worden.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 Nr. 120 S. 317, Bd. 11 Nr. 6 S. 20, Bd. 15 Nr. 72 S. 232; und Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 460, Bd. 6 S. 183; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 Nr. 105 S. 381, Bd. 19 Nr. 73 S. 382 und die Urteile vom 18. Januar 1887 Rep. II. 433/86 und 20. November 1888 Rep. II. 225/88.

Hiernach müßte das Gericht in Mainz für zuständig erachtet werden, wenn die Mitteilung der angeblich unwahren Thatfachen zum Zwecke der Täuschung dem Kläger von Köln aus durch Brief, Circular oder Depesche gemacht, ihm dieselbe in Mainz zugegangen, er daselbst in Irrtum versetzt und zu der sein Vermögen benachteiligenden Handlung (Bestellung der Aktien beim Komissionär) bestimmt worden wäre.

Im gegebenen Falle ist aber als Mittel nicht ein Brief, sondern die Kölner Zeitung gewählt worden, und es behauptet Kläger unter Erbieten zum Eide, daß er solche als Abonnent in Mainz gelesen habe, sowie daß er durch die Angaben über den günstigen Vermögensstand der Gesellschaft zum Ankaufe von Aktien bestimmt worden sei. Demnach kommt es weiter auf die Frage an, ob wegen des Gebrauches dieses anderen Mittels, nämlich der Zeitung, zur Mitteilung der angeblich unwahren Thatfachen eine andere rechtliche Beurteilung der Zuständigkeit einzutreten habe. Dies kann aber nicht angenommen werden. Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Mitteilung besteht nur darin, daß die erstere durch Brief, Circular u. dem Kläger besonders zugesendet worden wäre, während die Mitteilung durch die Zeitung in der allgemeinen unbestimmten Weise, wie sie an alle Leser derselben gerichtet ist, auch an ihn gelangen sollte und gelangt ist. Im einen und im anderen Falle liegt aber vor, daß die Anpreisung auch für die Kenntnisaahme durch den Kläger bestimmt und, wenn unwahr, auch auf dessen Täuschung und auf dessen Verleitung zu einer ihm benachteiligenden Erwerbung von Aktien berechnet war. Die Verschiedenheit, daß durch die Veröffentlichung in der Zeitung

alle Leser derselben in Irrtum versetzt werden konnten und sollten, durch Briefe und Circulare aber diejenigen besonders herausgesucht werden, deren Täuschung beabsichtigt wird, kann einen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung nicht begründen (vgl. auch Fohn zu §. 7 St.P.D. S. 227). Die Kölner Zeitung ist ebenso nach Mainz geschickt worden, wie dies mit einem Briefe geschehen wäre, sie war, wenn auch nicht besonders an den Kläger adressiert, deshalb doch nichtsdestoweniger auch für ihn bestimmt. Es kann davon abgesehen werden, ob diese Annahme, daß auch bei der mittels der Zeitung verübten Täuschung das Gericht zu Mainz für zuständig erachtet werden müsse, zu der vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Folgerung führe, daß ebenso der Gerichtsstand an jedem anderen Orte gegeben wäre, wo der Kläger sich gerade zufällig befand und das Zeitungsblatt zu Gesicht bekam; denn auch, wenn dies anzuerkennen wäre, könnte dadurch an den Rechtsgrundsätzen, von welchen nach dem Vorstehenden auszugehen ist, nichts geändert werden.

Das Urtheil war hiernach wegen Verletzung des §. 32 C.P.D. aufzuheben und die Sache, da noch Beweiserhebung, insbesondere über die Behauptung nötig ist, daß der Kläger die Zeitung in Mainz gelesen habe, zu andertweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“